

und folglich sportelfrei zu erpediren. Auch sind die Wittwen- und Waisenpensionen der Arrestanlegung oder gerichtlichen Einweisung zum Besten der Gläubiger nicht unterworfen.

§. 13.

Den Waisen, welche von den bereits angestellten Beamten bei deren Absterben hinterlassen werden sollten, bleiben übrigens die aus §. 80. der provisorischen Oberappellationsgerichts-Ordnung fließenden Rechte, soweit solche weiter gehend sind als die sich aus den gegenwärtigen Bestimmungen für sie ergebenden, vorbehalten.

Art. V.

(In §. 81 und 82 der C.-A.-O.-Ordnung.)

Wittwenkasse des Oberappellationsgerichts.

Die Wittwenkasse des Oberappellationsgerichts bleibt als besondere Kasse mit dem Fonds, den sie am 1. Juli 1862 besigen wird und mit den ihr eingeräumten Rechten bestehen. Als solche wird sie in bisheriger Weise fortverwaltet.

Es kommen jedoch außer der in §. 81 sub lit. a aufgeführten Einnahmequellen — siehe darüber Art. II. — auch die der Wittwenkasse sub b, c und d ibid zugewiesenen Einnahmen für die Zukunft in Wegfall, indem insbesondere die sub c gedachte Kollateralerbschafts-Abgabe sündertin überhaupt nicht mehr erhoben werden, die sub d bezeichneten Strafgeelder aber der Staatskasse desjenigen Staates zufließen sollen, aus dem der bezügliche Rechtsstreit an das Oberappellationsgericht gelangt ist. — Die darnach verbleibenden Erträge der Wittwenkasse (die in §. 81 sub c erwähnten sonstigen zufälligen Einnahmeposten und die Zinsen vom Fonds) dienen, wie bisher, zu Deckung der Wittwen- und Waisen-Pensionen; etwaige Ueberschüsse werden admassirt. Fehl beträge werden von den Staaten nach dem bestehenden Divisor aufgebracht und der Kasse unmittelbar überwiesen.

Art. VI.

Dieser Nachtrag ist als mit dem 1. Juli 1862 in Kraft getreten zu betrachten.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrücktem Fürstlichen Insegel.

Gegeben Schloß Oesterstein, den 3. Januar 1863

(L. S.)

Heinrich LXVII.

v. Harbou. Dinger. Dr. G.:v. Benlwig.